

Verband/Stelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin  
Lobbyregisternummer R000888

**Stellungnahme des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebesleunigungsgesetz)**

| Norm            | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse   |
|-----------------|--|
|                 |  |
| GWB             |  |
| § 97 Abs. 2 GWB | <p>1) Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass Projekte aus dem Sondervermögen in die Regelung einbezogen werden. Darüber hinaus sollten jedoch auch für andere Vorhaben praxisgerechte Erleichterungen bei der Losbündelung vorgesehen werden. Aus Sicht des BDEW ist es insbesondere sinnvoll, neben wirtschaftlichen und technischen Gründen auch <b>zeitliche Gründe</b> ausdrücklich als Rechtfertigung für eine Zusammenfassung von Losen zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem sollte auf das Erfordernis einer zusätzlichen Begründung der "Erforderlichkeit" verzichtet werden, da bereits die Angabe objektiver Kriterien (z. B. Zeit-, Kosten- oder Technikgründe) eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bietet und Rechtssicherheit schafft.</p> <p>Der BDEW spricht sich daher dafür aus, an der im Rahmen des Vergabetransformationsgesetzes vorgesehenen Neufassung des § 97 Abs. 2 GWB festzuhalten:</p> <p><i>„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder <b>zeitliche</b> Gründe dies rechtfertigen.“</i></p> |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
|                                 | <p>Diese Formulierung schafft Klarheit und trägt den praktischen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber angemessen Rechnung.</p> <p>2) Der BDEW weist darauf hin, dass künftig Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen für Bieter auf Grundlage eines Bundesgesetzes über eine Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 113 GWB geregelt werden können – und zwar ohne Zustimmung des Bundesrates. Dies soll nach einem Bundestagsbeschluss oder alternativ nach Ablauf einer Drei-Wochen-Frist zur Anhörung im Bundestag erfolgen.</p> <p>Für die Vergabe insbesondere von (Planungs-)Bauleistungen bedeutet dies eine erhebliche Flexibilisierung, birgt jedoch zugleich Risiken für die Rechtssicherheit und den Bestandsschutz laufender oder bereits begonnener (längerfristiger) Vergabeverfahren.</p> <p>Aus Sicht des BDEW stellt sich daher die Frage, wie in diesem Zusammenhang ein verlässlicher Bestandsschutz für laufende Verfahren gewährleistet werden kann. Unklare Übergangsregelungen könnten erhebliche Rechtsunsicherheiten für Bieter und Auftraggeber nach sich ziehen.</p> <p>Der BDEW regt an, die Auswirkungen von nachträglich erlassenen Rechtsverordnungen auf bereits eingeleitete Vergabeverfahren klar und rechtssicher zu regeln – etwa durch verbindliche Übergangsfristen oder Stichtagsregelungen.</p> |
|                                 |   |
| <p><b>§ 97 Abs. 4 GWB –</b></p> | <p>Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen des § 97 Abs. 4 GWB eine praxisgerechte Flexibilität für großvolumige Infrastrukturvorhaben geschaffen werden soll. Insbesondere bei Vorhaben mit hohem Investitionsvolumen und komplexer technischer Ausgestaltung ist es sachgerecht, in begründeten Fällen von einer zwingenden Losaufteilung absehen zu können.</p> <p>Die derzeitige Bezugnahme auf „aus dem Sondervermögen [...] finanzierte Infrastrukturvorhaben“ greift jedoch zu kurz: Dieses Sondervermögen steht ausschließlich öffentlichen Auftraggebern – insbesondere Bund, Ländern und Kommunen – zur Verfügung. § 97 GWB ist jedoch auch auf Sektorenauftraggeber anwendbar, zu denen zahlreiche private Unternehmen zählen, die einen wesentlichen Beitrag zur Transformation und Modernisierung der Energieinfrastruktur leisten. Es darf keine Benachteiligung dieser Unternehmen geben, die in gleicher Weise – nur eben ohne Steuermittel – in die Energieinfrastruktur zum Wohle der Allgemeinheit investieren, Private Sektorenauftraggeber – wie beispielsweise Unternehmen der Energiewirtschaft – schultern erhebliche Investitionen in kritische Infrastrukturen. Die im BDEW</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>organisierten Energieversorgungsunternehmen planen bis 2030 Investitionen in Höhe von über 721 Milliarden Euro (vgl. Fortschrittsmonitor BDEW/EY, 2024) Privatwirtschaftlich finanzierte Großprojekte tragen maßgeblich zur Umsetzung energie- und klimapolitischer Ziele bei. Private Sektorenauftraggeber müssen daher gleichbehandelt werden. Die aktuelle Formulierung des § 97 Abs. 4 GWB benachteiligt private Sektorenauftraggeber jedoch, da sie vom Anwendungsbereich der Ausnahme faktisch ausgeschlossen werden.</p> <p>Der BDEW spricht sich daher für eine Erweiterung der Regelung aus, die sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber erfasst, sofern die jeweilige Maßnahme ein besonders hohes Investitionsvolumen aufweist und im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Zudem regt der BDEW an, auf die Verwendung des Begriffs „dringlich“ zu verzichten. Der Begriff ist im Kontext der Losaufteilung weder hinreichend bestimmt noch systematisch eindeutig verortet. Es stellt sich die Frage, ob mit „Dringlichkeit“ ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal eingeführt werden soll – und wenn ja, wie dieses zu definieren wäre. Viele Infrastrukturvorhaben – insbesondere im Bereich der Energieversorgung – sind per se von hoher Dringlichkeit und strategischer Bedeutung. Eine zusätzliche Differenzierung ist aus Sicht des BDEW nicht zielführend.</p> <p>Konkret schlägt der BDEW folgende alternative Formulierung vor:</p> <p><i>„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn die Realisierung von Infrastrukturvorhaben, welche</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>die Sanierung und den Ausbau von Verkehrswegen,</i></li><li>• <i>die Erneuerung und den Ausbau der Energieinfrastruktur, einschließlich Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Energieerzeugung und -verteilung,</i></li><li>• <i>die Digitalisierung sowie Modernisierung von Gesundheits-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen oder</i></li><li>• <i>das klimafreundliche Bauen</i></li></ul> <p><i>zum Gegenstand haben und deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies erfordert.“</i></p> <p>Durch diese Formulierung würden sowohl die Vorhaben der öffentlichen Hand, die über das Sondervermögen finanziert werden, als auch privatwirtschaftlich getragene Infrastrukturprojekte mit gesamtgesellschaftlicher Relevanz berücksichtigt.</p> |
|  |  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <p><b>§ 103 Abs. 3 GWB</b></p> | <p>Die vorgesehene Formulierung („Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung“) ist sprachlich nicht korrekt.</p> <p>Der BDEW schlägt zum besseren Verständnis folgende Formulierung vor: „Baufträge sind Verträge, die entweder die Ausführung oder sowohl die Planung als auch die Ausführung von Bauleistungen zum Gegenstand haben.“</p>  |
| <p><b>§ 108 GWB</b></p>        | <p>Die im Rahmen der Novellierung vorgesehenen Klarstellungen sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 108 GWB begrüßt der BDEW. Insbesondere die erstmalige gesetzliche Definition des Betrauungsakts in § 108 Abs. 7 GWB stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Inhouse-Vergaberegungen dar.</p> <p>Der BDEW regt an, in § 108 Abs. 7 GWB zusätzlich klarzustellen, dass eine Betrauung auch durch die Festlegung entsprechender Aufgaben im Gesellschaftszweck erfolgen kann. Dies entspricht der gelebten Praxis vieler kommunaler Unternehmen und trägt zur praktikablen Umsetzung der Inhouse-Vergabe bei.</p>   |
| <p><b>§ 121 GWB</b></p>        | <p>Der BDEW begrüßt die Streichung des Zusatzes „und erschöpfend“.</p>  |
| <p><b>§ 122 Abs. 3 GWB</b></p> | <p>Der BDEW begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, die Teilnahme an Vergabeverfahren für Unternehmen zu erleichtern. Die im Entwurf vorgesehene Soll-Vorschrift in § 122 Abs. 3 GWB, wonach Unterlagen über eine Eigenerklärung hinaus erst im weiteren Verfahrensverlauf von aussichtsreichen Bietern gefordert werden sollen, wird jedoch kritisch gesehen. Die Regelung birgt in ihrer jetzigen Form rechtliche Unsicherheiten und führt zu vermeidbarem Mehraufwand für Auftraggeber, insbesondere in zweistufigen Verfahren.</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung – unter anderem durch das OLG Düsseldorf – dürfen im nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren nur solche Unternehmen zur zweiten Verfahrensstufe zugelassen werden, die ihre Eignung vollständig nachgewiesen haben. Eine nachgelagerte Eignungsprüfung würde diesem Grundsatz widersprechen und wäre mit erheblichen Risiken für den Verfahrensablauf und die Rechtssicherheit verbunden. Es besteht die Gefahr, dass Unternehmen zunächst als geeignet bestätigt, später jedoch mangels Nachweise ausgeschlossen werden müssten. Dies führt nicht nur zu erheblichem Frustrationspotenzial bei den betroffenen Unternehmen, sondern auch zu unnötigem Aufwand bei den Auftraggebern.</p> |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
|                                | <p>Darüber hinaus erscheint eine Soll-Vorschrift aus praktischer Sicht wenig sachgerecht: Für bestimmte Eignungskriterien – wie beispielsweise Referenzen – sind belastbare Nachweise stets erforderlich. Eine pauschale Abkehr davon würde den Prüfungsmaßstab verwässern und könnte zu einer Vielzahl unbegründeter Eigenerklärungen führen. Zudem müsste jeder Auftraggeber im Fall einer Abweichung von der Soll-Vorschrift eine gesonderte Begründung dokumentieren, was den administrativen Aufwand erhöht.</p> <p>Ein zentrales Ziel zweistufiger Verfahren besteht gerade darin, durch eine vorgelagerte Eignungsprüfung die Zahl der Bieter in der Angebotsphase zu begrenzen und so den Prüfaufwand in der zweiten Phase zu minimieren. Wird hingegen lediglich auf Eigenerklärungen abgestellt, droht eine Vielzahl von Angeboten, die im weiteren Verlauf ungeeignet sind. Der mit der Eignungsprüfung intendierte Filtermechanismus würde dadurch erheblich an Wirksamkeit verlieren.</p> <p>Zudem zeigt die Praxis, dass Eigenerklärungen nicht selten unvollständig oder beschönigend ausfallen. Erst die Vorlage belastbarer Nachweise ermöglicht eine valide Bewertung der Eignung. Ein späteres Einfordern der Nachweise nur von „aussichtsreichen“ Bietern birgt insbesondere in Verfahren mit mehreren Verhandlungsrunden oder e-Auktionen das Risiko, dass sich letztlich ausschließlich ungeeignete Unternehmen im Verfahren befinden.</p> <p><b>Vorschlag des BDEW:</b></p> <p>Der BDEW schlägt vor, die bisher vorgesehene Soll-Vorschrift in § 122 Abs. 3 GWB in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln – zumindest für zweistufige Verfahren (nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren). Dies würde den Auftraggebern ohne zusätzlichen Begründungsaufwand die Möglichkeit einräumen, die Eignung vollständig bereits in der ersten Stufe zu prüfen, wenn dies aus Gründen der Verfahrensökonomie oder Qualitätssicherung angezeigt ist. Alternativ kann auch – etwa zur Entlastung der Unternehmen – eine spätere Prüfung erfolgen. So bleibt die Entscheidung flexibel und an die Bedürfnisse des jeweiligen Verfahrens anpassbar.</p> |
|                                |   |
| <p><b>§ 122 Abs. 4 GWB</b></p> | <p>Der BDEW begrüßt die Möglichkeit der Verlinkung einer elektronischen Adresse der Vergabeunterlagen.</p>  |
|                                |   |
| <p><b>§ 128 Abs. 1 GWB</b></p> | <p>Der BDEW regt eine Klarstellung an, ob für die Erfüllung der Pflichten nach § 128 Abs. 1 GWB (Entgelttransparenz, Mindestlohn, Equal pay rule etc.) Eigenerklärungen ausreichend sind.</p>   |
|                                |   |
| <p><b>§ 134 Abs. 1 GWB</b></p> | <p>Der BDEW spricht sich gegen die vorgesehene Änderung der Formulierung „in Textform“ hin zu „schriftlich oder elektronisch“ aus.</p>  |

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
|                                       | <p>Der Begriff der Textform ist im deutschen Vergaberecht etabliert und wird in verschiedenen Regelwerken – insbesondere im GWB, in der SektVO und in der VgV – konsequent verwendet. Die Textform umfasst eine Vielzahl moderner Kommunikationswege und gewährleistet zugleich Rechtssicherheit durch ihre klare gesetzliche Definition im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 126b BGB).</p> <p>Die neu vorgeschlagene Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ erscheint dagegen unklar und missverständlich. Sie suggeriert, dass es sich um zwei voneinander zu trennende Alternativen handelt, obwohl elektronische Mitteilungen regelmäßig auch die Anforderungen an eine schriftliche Form erfüllen. Umgekehrt kann eine schriftliche Erklärung ebenfalls elektronisch übermittelt werden. Die Begriffspaare überschneiden sich somit inhaltlich und schaffen vermeidbare Unklarheiten für Auftraggeber und Unternehmen.</p> <p>Aus Sicht des BDEW sollte daher an der bisherigen und bewährten Formulierung „in Textform“ festgehalten werden. Sofern dennoch an der neuen Formulierung festgehalten werden soll, regt der BDEW eine umfassende Prüfung sämtlicher relevanter vergaberechtlicher Vorschriften an. Es sollte sichergestellt werden, dass eine einheitliche und systematisch konsistente Terminologie verwendet wird. Eine punktuelle Änderung birgt das Risiko einer terminologischen Inkonsistenz und erschwert die Rechtsanwendung.</p> |
|                                       |  |
| <p><b>§ 135 Abs. 2 Satz 3 GWB</b></p> | <p>Der BDEW befürwortet die Klarstellung zur Unstatthaftigkeit des Antrags nach Ablauf der Fristen.</p>  |
|                                       |  |
| <p><b>§ 135 Abs. 4 GWB</b></p>        | <p>Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass unzulässige Direktvergaben nicht automatisch zur Unwirksamkeit eines Vertrags führen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Anwendung von Ausnahmetatbeständen irrtümlich von deren Vorliegen ausgehen – insbesondere bei komplexen Großprojekten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Die nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit solcher Verträge kann erhebliche wirtschaftliche und strukturelle Auswirkungen haben – sowohl für Bund, Länder und Kommunen als auch für private Auftraggeber der Daseinsvorsorge. Dies gefährdet nicht zuletzt den zügigen Ausbau wichtiger Infrastrukturen in Deutschland.</p> <p>Die im Referentenentwurf vorgesehene Einschränkung, wonach Verträge nur dann ausnahmsweise wirksam bleiben können, wenn „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ vorliegen, greift aus Sicht des BDEW zu kurz. Denn wenn derartige zwingende Gründe tatsächlich vorlägen, würde die jeweilige Vergabekonstellation häufig ohnehin unter einen der</p>   |

|                         |   |
|-------------------------|---|
|                         | <p>Ausnahmetatbestände fallen – etwa gemäß § 107 GWB oder § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Die vorgesehene Regelung droht damit weitgehend ins Leere zu laufen.</p> <p>Aus Sicht des BDEW sollte das Ziel der Regelung vielmehr darin bestehen, insbesondere Verträge im Zusammenhang mit großen und dringlichen Infrastrukturvorhaben – etwa im Bereich Netzausbau, Kraftwerksbau oder Erneuerung von Straßen – vor einer Unwirksamkeit zu schützen. Ob derartige Projekte stets unter die engen Voraussetzungen „zwingender Gründe des Allgemeininteresses“ fallen, ist fraglich.</p> <p><b>Vorschlag des BDEW:</b></p> <p>Die Ausnahmeregelung sollte – analog zur Neuregelung in § 97 Abs. 4 GWB – auf Vorhaben der Daseinsvorsorge oder auf besonders dringliche Infrastrukturprojekte abstellen. Dies würde der Praxis besser gerecht und würde wichtige Investitionen in zentrale Versorgungsstrukturen absichern.</p> |
|                         |   |
| <b>§ 158 Abs. 3 GWB</b> | Der BDEW begrüßt die Intention dieser Regelung. Zu „schriftlich oder elektronisch“ siehe Anmerkung oben (zu § 134 Abs. 1 GWB).  |
|                         |   |
| <b>§ 161 Abs. 1 GWB</b> | <p>Zu „schriftlich oder elektronisch“ s.o.</p> <p>Allerdings wird durch den Zusatz am Ende des Absatzes „Ein elektronisches Dokument [...]“ etwas klarer, dass mit „elektronisch“ das Einreichen von elektronischen Dokumenten gemeint ist. Dann stellt sich im Umkehrschluss die Frage, ob mit „schriftlich“ das Versenden eines Briefes gemeint ist.</p> <p>Der BDEW fordert eine Klarstellung, in welche Kategorie eine E-Mail fällt.</p>  |
|                         |   |
| <b>§ 162 GWB</b>        | s.o. zu „schriftlich oder elektronisch“   |
|                         |   |
| <b>§ 163 GWB</b>        | s.o. zu „schriftlich oder elektronisch“   |
|                         |   |

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>§ 165 Abs. 1 GWB</b> | Der BDEW begrüßt die elektronische Akteneinsicht.  |
| <b>§ 166 Abs. 1 GWB</b> | <p>Der BDEW sieht den neu eingefügten Passus zur Entscheidung nach Lage der Akten kritisch. Aus Sicht des BDEW stellt er einen unverhältnismäßigen Eingriff in das rechtliche Gehör des Antragsgegners dar. Nach dem neu eingefügten Satz 4 soll die Vergabekammer auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden können, wenn ein Vergaberechtsverstoß nach Aktenlage offensichtlich erscheint. Anders als bei Satz 3 – der sich auf offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge bezieht – betrifft Satz 4 somit auch Fälle, in denen der Antrag zulässig und begründet sein könnte.</p> <p>Gerade angesichts der teils schwerwiegenden Konsequenzen einer Feststellung des Vergaberechtsverstoßes – insbesondere für öffentliche Auftraggeber – hält der BDEW es für nicht hinnehmbar, die Möglichkeit zur Äußerung in einer mündlichen Verhandlung auszuschließen. Dies gilt selbst dann, wenn ein Verstoß auf Grundlage der Aktenlage naheliegt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs darf in diesen Fällen nicht unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung eingeschränkt werden.</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis zu häufig zur Anwendung kommt. Entscheidungen nach Aktenlage stellen stets eine Verfahrensbeschleunigung dar. Der Beschleunigungsgedanke ist jedoch in Fällen mit erheblichem Schadenspotenzial – auch bei rechtlich vermeintlich „einfachen“ Konstellationen – fehl am Platz. Nicht zuletzt wird dem Bedürfnis nach Beschleunigung bereits durch die neu eingeführte Möglichkeit zur Durchführung mündlicher Verhandlungen im Wege der Videokonferenz (Abs. 3) Rechnung getragen.</p> <p>Der BDEW regt daher an, den neu eingefügten Satz 4 ersatzlos zu streichen.</p> |
| <b>§ 166 Abs. 3 GWB</b> | Der BDEW begrüßt das Führen mündlicher Verhandlungen per Video.  |
| <b>§ 166 Abs. 4 GWB</b> | In Konsequenz zum vorherigen Kommentar (vgl. § 166 Abs. 1 GWB, hier Streichung Satz 4) wäre der Verweis auf § 166 Abs. 1 Satz 4 GWB in § 166 Abs. 4 GWB zu löschen.  |
| <b>§ 167 Abs. 1 GWB</b> | s.o. Anmerkung zu „schriftlich oder elektronisch“ (§ 134 Abs. 1 GWB)   |

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>§ 173 GWB</b>       | Der BDEW begrüßt die Streichung der aufschiebenden Wirkung einer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer, wenn die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt hat.   |
| <b>VgV</b>             | Sämtliche Kommentare/Vorschläge zur VgV gelten ebenso für die wortgleichen Anpassungen der SektVO; zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Hinweise nicht erneut aufgeführt.   |
|                        |   |
| <b>§ 14 VgV</b>        | Aus Sicht des BDEW ist es erforderlich, die Standardverfahren in den verschiedenen Vergabeordnungen stärker zu vereinheitlichen. Insbesondere sollte das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb als reguläres Standardverfahren auch im Anwendungsbereich der VgV vorgesehen werden.   |
|                        |   |
| <b>§ 17 Abs. 5 VgV</b> | <p>Der BDEW sieht die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung kritisch, wonach öffentliche Auftraggeber im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb „zwischen Unternehmen wechseln“ und „regelmäßig auch junge sowie kleine und mittlere Unternehmen“ zur Angebotsabgabe auffordern sollen.</p> <p>Diese Vorgabe erscheint in der Praxis nicht sachgerecht. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist nur in engen Ausnahmefällen zulässig, etwa bei Dringlichkeit oder mangels Wettbewerbs. In diesen Fällen wird häufig ein anderer Markt angesprochen oder nur ein sehr begrenzter Bieterkreis erreicht. Ein „Wechsel“ der Unternehmen oder die „regelmäßige“ Einbeziehung bestimmter Unternehmensgruppen ist daher oftmals nicht umsetzbar oder sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht des BDEW sollte stattdessen ein allgemeiner Grundsatz verankert werden, wonach bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe in Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – soweit realisierbar – auch junge sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Zudem regt der BDEW an, den Begriff „junges Unternehmen“ klar zu definieren, etwa durch eine marktübliche Grenze von maximal fünf Jahren Geschäftstätigkeit am Markt. Dies würde zur Rechtssicherheit und Transparenz beitragen.</p> |
|                        |   |
| <b>§ 29 Abs. 3 VgV</b> | Die Norm wird aus dem Kontext gerissen und sollte dem Vertrag vorbehalten sein.   |
|                        |   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>§ 40 Abs. 1 VgV / § 40 Abs. 4 SektVO / § 23 Abs. 4 KonzVgV</b></p> | <p>Die Neuregelung der Fristberechnung schafft für den öffentlichen Auftraggeber Unsicherheit und sollte gestrichen werden.</p>  |
| <p><b>§ 42 Abs. 2 VgV und § 46 Abs. 4 SektVO</b></p>                     | <p>Der BDEW sieht die vorgesehene Formulierung in § 42 Abs. 2 VgV bzw. § 46 Abs. 4 SektVO kritisch, da sie in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich bringt.</p> <p>Unklar bleibt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• was genau unter „besonderen Umständen“ zu verstehen ist,</li> <li>• wann diese als „berücksichtigt“ gelten,</li> <li>• ob diese Umstände mittelstandsspezifisch oder gar marktspezifisch zu interpretieren sind.</li> </ul> <p>Die Vorschrift sollte daher aus Sicht des BDEW als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Denn in der Praxis wird nicht selten ein Markt angesprochen – insbesondere in spezialisierten oder technologiegetriebenen Bereichen – in denen keine jungen, kleinen oder mittleren Unternehmen vertreten sind. Eine zwingende Berücksichtigung mittelstandsfördernder Kriterien würde in solchen Fällen nicht nur an der Realität vorbeigehen, sondern könnte auch einen Vergaberechtsverstoß begründen, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden, obwohl sie sachlich nicht anwendbar sind.</p> <p>Bereits heute wird dem Mittelstand im Vergaberecht ausreichend Rechnung getragen, unter anderem durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Möglichkeit zur Bildung von Bergergemeinschaften,</li> <li>• die Nutzung der Eignungsleihe.</li> </ul> <p>Eine pauschale und starre Verpflichtung zur Wahrung mittelständischer Interessen etc. – unabhängig von der konkreten Beschaffungs- und Marktsituation – würde aus Sicht des BDEW zu weit gehen und zu einer systematischen Ungleichbehandlung anderer geeigneter Unternehmen führen.</p> <p><b>Empfehlung des BDEW:</b></p> <p>Die Regelung sollte als Soll-Vorschrift formuliert werden, die es Auftraggebern ermöglicht, bei Vorliegen einer sachlichen Begründung von den Vorgaben abzuweichen.</p> |
| <p><b>§ 48 Abs. 1 VgV</b></p>  | <p>Der BDEW begrüßt die Ergänzung.</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Der BDEW regt an, nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip eine Grundannahme festzulegen. Entsprechend sollte als vorletzter Satz ergänzt werden: „... <i>Fehlt eine Information zu dem Zeitpunkt der Vorlage von Unterlagen, so sind in einem nicht-offenen Verfahren sowie in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sämtliche Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.</i>“</p> <p>Alternativ könnte auf die letzte Angebotsphase abgestellt werden. Ohne einen solchen Zusatz wäre bei einer fehlenden Information das komplette Verfahren angreifbar.</p> |
|  |   |
| <b>§ 56 Abs. 2 VgV und § 51 Abs. 2 SektVO</b>  | <p>Der BDEW begrüßt diese Änderung sehr. Es sollte allerdings weiterhin im Gesetzestext klargestellt sein, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigt ist, in der Auftragsbekanntmachung festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.</p>  |
|  |   |
| <b>SektVO</b>  | <p>Im Referentenentwurf zur Vergabeverordnung (VgV) sind Änderungen vorgesehen, die nach Auffassung des BDEW systematisch auch in der Sektorenverordnung (SektVO) nachgezogen werden müssten, um eine kohärente Anwendung des Vergaberechts sicherzustellen.</p> <p>Nachfolgend listen wir jene Bestimmungen der VgV auf, deren inhaltliche Änderungen bislang nicht in die SektVO überführt wurden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.</p>  |
|  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§ 16 Abs. 1 Satz 3 VgV</b></li> <li>• <b>§ 17 VgV</b></li> <li>• <b>§ 18 Abs. 2 Satz 3 VgV</b></li> <li>• <b>§ 19 Abs. 2 Satz 3 VgV</b></li> </ul> | <p><i>„Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom öffentlichen Auftraggeber <b>gem. § 48 Abs. 1 geforderten Unterlagen</b> für die Prüfung ihrer Eignung.“</i></p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>i.V.m. § 48 Abs. 1<br/>VgV</b></p> |   |
|  |   |
| <p><b>§ 17 Abs. 5 Satz 2<br/>VgV</b></p> | <p><i>„Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und in geeigneten Fällen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern. Eine Begründung ist nicht erforderlich.“</i></p> |
|  |   |
| <p><b>§ 28 Abs. 1 Satz 2<br/>VgV</b></p> | <p><i>„Die Markterkundung kann auch umweltbezogene und soziale Aspekte sowie Aspekte der Qualität und Innovation umfassen und auch elektronisch durchgeführt werden.“</i></p>   |
|  |   |